

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 15. März 1889.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 13. Dec. 1888, N. G. Bl. Nr. 181, betr. die Zuweisung der Gemeinde Zureczkowa zum Bezirksgerichtsprengel Dobromil. — 2. Ministerialverordnung v. 13. Dec. 1888, N. G. Bl. Nr. 182, betr. die Zuweisung der Gemeinde Iskan zum Bezirksgerichtsprengel Dubiecko. — 3. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 4. Statthaltereikundmachung v. 11. Nov. 1888, L. G. Bl. Nr. 55, betr. die Einberufungstermine zu den Waffenübungen für Lehrer und Lehramtskandidaten. 5. Gesetz v. 14. Dec. 1888, L. G. Bl. Nr. 58, betr. Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentl. Volksschulen. — 6. Statthaltereiverordnung v. 22. Nov. 1888, L. G. Bl. Nr. 59, betr. den Erwerb- und Einkommensteuerzuschlag für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer. — 7. Statthaltereikundmachung v. 10. Dec. 1888, L. G. Bl. Nr. 60, betr. die Erhöhung der Verpflegstaxe im allg. öff. Krankenhause zu Waidhofen an der Ybbs. — 8. Statthaltereikundmachung v. 22. Nov. 1888, L. G. Bl. Nr. 66, betr. die Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten in Wien. — 9. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- u. Verordnungsblatte erschienenen Gesetze u. Verordnungen. — 10. Circulare der n. ö. Landesregierung v. 27. Juni 1805, betr. die Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. — 11. Statthaltereierlaß v. 20. Juni 1888, Z. 32.852, betr. den Ablauf der Verlängerung der Maximal-Arbeitsdauer bei einigen fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen. — 12. Statthaltereierlaß v. 25. Juni 1888, Z. 34.466, betr. das Restitutionsfluid für Pferde. — 13. Statthaltereierlaß v. 28. Juni 1888, Z. 23.817, betr. Begriff und Umfang des Schlachthauszwanges. — 14. Statthaltereierlaß v. 4. Juli 1888, Z. 26.645, betr. die Eheschließungen belgischer Milizpersonen und volljähriger Brautleute. — 15. Statthaltereierlaß v. 5. Juli 1888, Z. 23.795, betr. die Sperrstunde bei Gast- und Schankgewerben. — 16. Statthaltereierlaß v. 30. Aug. 1888, Z. 5386, betr. die Amtsbezirke der belgischen Consularämter. — 17. Erlaß des k. k. II. Corps-Commando v. 3. Sept. 1888, Z. 12.002, betr. die Enthebungsgesuche von der Waffenübung der im Civil- Staatsdienste stehenden Reservemänner. — 18. Statthaltereierlaß v. 20. Mai 1888, Z. 26.438, betr. das Gesuch der Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede um nähere Ausführung der Vorschriften über die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Gewerbetätigkeiten. — 19. Fin.-Land.-Direct.-Erlaß v. 7. Juli 1888, Z. 28.965, betr. die Rückvergütung von eingezahlten besonderen Abgaben. — 20. Statthaltereierlaß v. 26. Juli 1888, Z. 4670, betr. die Anerkennung des Otto Schiffer als Generalconsul-Stellvertreter beim nordamerikanischen Generalconsulate. — 21. Liste von Consularfunctionären. — 11. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistrats-Verordnungen und Verfügungen: 1. Präsidialerlaß v. 20. Jänner 1888, Z. 37, betr. die Verwendung widerstandsfähigen Papierses für im Stadarchive zur Aufbewahrung gelangende Schriftstücke. — 2. Präsidialerlaß v. 8. Februar 1888, Z. 8483, betr. die Wiederholung der Aeußerungen der Organe in den Magistrats-Referaten. — 3. Vorschrift für die periodische Revision der concessionirten Pfandleihgewerbe.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 13. December 1888,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Zureczkowa zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Dobromil in Galizien.

(N. G. Bl. vom 20. December 1888, Nr. 181.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (N. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (N. G. Bl. Nr. 62) wird die Gemeinde Zureczkowa sammt Gutsgebiet aus dem

Sprengel des Bezirksgerichtes Bircza und des Kreisgerichtes Sanok ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Dobromil und des Kreisgerichtes Przemysl zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 13. December 1888,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Iskań zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Dubiecko in Galizien.

(R. G. Bl. vom 20. December 1888, Nr. 182.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Gemeinde Iskań sammt Gutsgebiet aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bircza und des Kreisgerichtes Sanok ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Dubiecko und des Kreisgerichtes Przemysl zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

3.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 172 Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 20. November 1888, betreffend die Errichtung und Activirung eines Civilgerichts-Depositenamtes in Triest.
- „ „ 173 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. November 1888, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1889.
- „ „ 174 Verordnung des Finanzministeriums vom 24. November 1888, womit geänderte amtliche Wechselblanquette in den Verschleiß gesetzt werden.
- „ „ 175 Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1888, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Nebenollamtes zu Mitrowitz zur Austrittsbehandlung von Zucker und Branntwein.
- „ „ 176 Erlaß des Finanzministeriums vom 2. December 1888, betreffend die Auflassung des Colliverschlusses beim Verkehre mit unversteuerten Zuckererzeugnissen (Rohzucker, Brotzucker) im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete.
- „ „ 177 Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen und des Obersten Rechnungshofes vom 20. November 1888, womit die Instruction für das Civilgerichts-Depositenamt in Triest eingeführt wird.
- „ „ 178 Concessionsurkunde vom 10. October 1888, für die Localbahn Eisenerz-Vorderberg.

- Unter Nr. 179 Gesetz vom 10. November 1888, betreffend die Errichtung des Jordaki Freiherr von Wassilko-Serecki'schen Realfideicommisses.
- " " 180 Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. November 1888, betreffend die Ertheilung der Concession für die zwischen der Linie Schimitz-Blarapaf der priv. Oesterreichisch-Ungarischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und dem unteren Bahnhofe in Brünn hergestellte Geleiseverbindung.
- " " 183 Erlaß des Finanzministeriums vom 14. December 1888, betreffend die Denaturirung des zur Hutfabrication bestimmten Branntweines mit Terpentinöl.
- " " 184 Kaiserliches Patent vom 15. December 1888, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen und Galizien und Podomerien mit Krakau.
- " " 185 Kaiserliches Patent vom 17. December 1888, betreffend die Einberufung des Landtages des Herzogthumes Steiermark.
- " " 186 Gesetz vom 17. December 1888, betreffend die aus Anlaß der Umwandlung der Grundentlastungsschuld und anderer Schulden des Herzogthumes Steiermark in eine neue Landesschuld im Höchstbetrage von 12,000.000 fl. zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.
- " " 187 Concessionsurkunde vom 22. November 1888, für die Localbahn von Kosteletz nach Czellechowitz.
- " " 188 Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. December 1888, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Moldau zur Austrittsbehandlung von Durchfuhrwaaren ohne Beschränkung.
- " " 189 Verordnung des Handelsministeriums vom 7. December 1888, womit die Bestimmungen der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), über die Lichterführung der Dampfschiffe bei Nachtfahrten ergänzt werden.
- " " 190 Erlaß des Finanzministeriums vom 17. December 1888, betreffend die Zulassung der persönlichen Bürgschaft als Sicherstellung für die dem Versender von unter dem Bande der Consumabgabe stehenden Branntwein gegenüber der Finanzverwaltung obliegenden Verbindlichkeiten.
- " " 191 Gesetz vom 19. December 1888, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsauswandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1889.
- " " 192 Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. December 1888, womit die Aenderung einer Bestimmung der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht wird.
- " " 193 Gesetz vom 21. December 1888, wegen Eröffnung eines Nachtragscredits zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1888, zum Zwecke der Inangriffnahme eines Neubaus für die Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

4.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. November 1888, Z. 50.820,

betreffend eine Berichtigung der Kundmachung der Einberufungstermine zu den militärischen Uebungen für Lehramtsandidaten, dann Lehrer an Volks- und Bürgerschulen und an Lehrerbildungsanstalten.

(R. G. und B. Bl. vom 24. November 1888, Nr. 55.)

Die im Sinne des §. 38 : 6 und des §. 42 : 2 der Evidenzvorschrift für das k. k. Heer und die k. k. Kriegsmarine, erster Theil, von den Evidenzbehörden zweiter Instanz festgesetzten Einberufungstermine für die militärdienstpflichtigen Lehramtsandidaten für Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie der Lehrer, Präfecten und dergleichen Angestellten, dann der Studirenden an diesen Anstalten dürfen von den Behörden erster Instanz nicht abgeändert werden.

Da der erste Absatz des Punktes 20 der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 59 vom Jahre 1887 enthaltenen Kundmachung vom 5. November 1887, Z. 58.462*), die irrthümliche Auslegung, daß eine Abänderung der Einberufungstermine für diese Personen auch von den Behörden erster Instanz verfügt werden könne, zuläßt, so wird dieser Absatz der citirten Kundmachung im bezeichneten Landesgesetz- und Verordnungsblatte, einvernehmlich mit dem k. k. 2. Corps-Commando und dem k. k. niederösterreichischen Landes Schulrath hiemit außer Geltung gebracht.

Possinger m. p.

5.

Gesetz vom 14. December 1888,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 99) Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

(R. G. und B. Bl. vom 24. December 1888, Nr. 58.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, erfolgt:

- a) durch jährliche Gehaltsbezüge im Falle der Anstellung eigener Religionslehrer durch die Schulbehörden;
- b) durch Remunerationen im Falle der Bestellung eigener Religionslehrer durch die Schulbehörden;
- c) durch Remunerationen an die mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes betrauten Seelsorger (§. 9).

*) Siehe R. G. Bl. ex 1887, Nr. 9, pag. 195.

§. 2.

Mit jährlichen Gehaltsbezügen (§. 1, Punkt a) kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm zu ertheilende Religionsunterricht an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule mindestens 18 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§. 3.

Der mit jährlichen Gehaltsbezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet. Exhorten werden in diese Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

§. 4.

Der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt; derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im §. 3 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

§. 5.

Die Lehrverpflichtung und Dienststellung der mit Remunerationen bestellten eigenen Religionslehrer (§. 1, Punkt b) werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdecret der Schulbehörden bestimmt.

§. 6.

Ueber die Systemisirung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen anzustellen oder mit einer Remuneration zu bestellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen die Landeschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde, bei den israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde.

§. 7.

Die jährlichen Gehaltsbezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die gesetzlichen Vorschriften geregelt, welche für das Dienst Einkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

Wenn der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen den Religionsunterricht an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zu ertheilen haben wird, so ist derselbe für die Bürgerschule anzustellen.

In Bezug auf die Pension wird den nach §. 1, Punkt a definitiv angestellten Religionslehrern auch die auf Grund derselben Gesetzesstelle in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreicht.

§. 8.

Die Remunerationen für die eigenen Religionslehrer (§. 1, Punkt b) werden für die an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule ertheilten Religionsstunden von der Landeschulbehörde bemessen, und dürfen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde

an allgemeinen Volksschulen

I.	Gehaltsklasse	den Jahresbetrag	von	. .	30 fl.
II.	"	"	"	" . .	25 "
III.	"	"	"	" . .	20 "
	an Bürgerschulen	"	"	" . .	40 "

nicht überschreiten.

§. 9.

Die Remunerationen für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch die Seelsorger (§. 1, Punkt c) an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule werden nach dem im §. 8 enthaltenen Maßstabe von der Landes- schulbehörde bemessen.

Die Seelsorger können mit Remunerationen ausgestattete Religionsstunden erst dann zugewiesen erhalten, wenn sie die von ihnen unentgeltlich zu übernehmenden Religionsstunden in den unteren Classen einer mehr als dreiclassigen oder in einer minderclassigen allgemeinen Volksschule bei einem Erfordernisse von weniger als 10 wöchentlichen Stunden in vollem Umfange und bei einem Mehrererfordernisse bis zu einem Ausmaße von zehn Stunden besorgen.

§. 10.

Die anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers nach §. 3, Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, mit Rücksicht auf die Entfernung, sonstige locale Verhältnisse und eine etwaige für diesen Unterricht entfallende Remuneration zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirksschulbehörde nach einem mit dem Landesauschusse vereinbarten Maßstabe bemessen.

§. 11.

Die nach den obigen Bestimmungen gewährten jährlichen Gehaltsbezüge und Remunerationen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienst- bezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

Die nach diesen Bestimmungen bemessenen Wegentschädigungen haben, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, die betreffenden Schulgemeinden zu tragen.

§. 12.

Die Remunerationen an die in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes betrauten weltlichen Lehrer werden nach dem im §. 8 enthaltenen Maßstabe von der Landesschulbehörde bemessen. Bei Aufbringung der Mittel für diese Remunerationen ist mit Beobachtung des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, vorzugehen.

§. 13.

Die mit den obigen Bestimmungen nicht im Einklange stehenden, auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Concurrrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten jährlichen Gehaltsbezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

§. 14.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge oder der ihnen

erwachsenen Ruhegenußansprüche erleiden; die Lehrverpflichtung kann jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden. (§§. 3, 4 und 6.)

§. 15.

Die Besetzung der Religionslehrerstellen, sowie die dienstliche Stellung derjenigen, welche den Religionsunterricht an einer Schule erteilen, wird durch die §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, geregelt.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 14. December 1888.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

6.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 22. November 1888, Z. 62.650,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerkekammer im Jahre 1889 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

(R. G. u. B. Bl. vom 30. December 1888, Nr. 59.)

Zur Bedeckung des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerkekammer für das Jahr 1889 werden auf Grund der Genehmigung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. November d. J., Z. 42.385, folgende Umlagen für das Jahr 1889 ausgeschrieben, und zwar:

- a) drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden entrichteten einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer, eventuell Massengebühr;
- b) ein und ein halber ($1\frac{1}{2}$) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden für ihren Geschäftsbetrieb entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer, und
- c) drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer.

Posfinger m. p.

7.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 10. December 1888, Z. 61.133,

betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause Waid-
hofen an der Ybbs.

(L. G. u. B. Bl. vom 30. December 1888, Nr. 60.)

Der niederösterreichische Landesauschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederöster-
reichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus Waidhofen an der
Ybbs per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgelühr vom 1. Jänner 1889 angefangen für
Auswärtige auf 85 Kreuzer, für Gemeindeangehörige (Einheimische) in Waidhofen an der
Ybbs auf 60 Kreuzer erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Pöfßinger m. p.

8.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 24. December 1888, Z. 64.122,

betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten in Wien vom
Jahre 1889 an.

(L. G. u. B. Bl. vom 22. November 1888, Nr. 66.)

Die Verpflegstaxe in den k. k. Krankenanstalten in Wien für die Verpflegung und Be-
handlung von Kranken nach der III. Classe wird vom 1. Jänner 1889 angefangen in nach-
folgender Weise festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für Auswärtige per Kopf und Tag mit | 1 fl. — kr. |
| 2. für zahlungsfähige Wiener per Kopf und Tag mit | — „ 60 „ |
| und | |
| 3. für zahlungsunfähige Wiener per Kopf und Tag mit | — „ 23 „ |
- Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pöfßinger m. p.

9.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 52 Gesetz vom 8. Juli 1888, betreffend die Regulirung des Wultendorfer,
Hagendorfer, Ungerndorfer und Altenmarkter Baches und der damit im
Zusammenhange stehenden Entwässerung der anliegenden Grundstücke.
- „ „ 53 Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 2. September 1888, Z. 48.591, betreffend die Errichtung einer
Taschaichstelle in Feldsberg.

- Unter Nr. 54 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 25. October 1888, Z. 58.722, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landesauschusse abgeschlossenen Uebereinkommens über die Ausführung der Verbauung der Wildbäche im Gebiete des Pittenflusses.
- " " 56 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. November 1888, Z. 60.335, betreffend die Zulassung der von der Ersten österreichisch - ungarischen Asbestwaarenfabrik Graf Rudolf Westphalen in Wien, I., Nibelungengasse Nr. 13, erzeugten Asbest-Bedachungsplatten zu Dacheindeckungen.
- " " 57 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. November 1888, Z. 59.018, betreffend die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 18. October 1888, womit einige der in der provisorischen Donauschiffahrts- und Strompolizeiordnung vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122) enthaltenen Bestimmungen für die Durchfahrt durch den Strudel bei Grein abgeändert werden.
- " " 61 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. December 1888, Z. 67.734, betreffend die der Gemeinde Grinzing ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebühren von den Anrainern des Canales in der Heiligenstädterstraße.
- " " 62 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. December 1888, Z. 68.875, betreffend die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 7. December 1888, Z. 42.663, womit die Bestimmungen der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874, R. G. Bl. Nr. 122, über die Lichterführung der Dampfschiffe bei Nachtfahrten ergänzt werden.
- " " 63 Gesetz vom 16. December 1888, womit der Stadtgemeinde Stein in Niederösterreich die Einhebung einer Pflastermauth nach dem Tariffaße von drei Kreuzern ö. W. per Wagen auf weitere fünf Jahre bewilligt wird.
- " " 64 Gesetz vom 16. December 1888, womit der Gutsinhabung vom Albrechtsberg im Bezirke Melk in Niederösterreich die Einhebung einer Mauth auf der Pielachbrücke im Zuge der nicht subventionirten Gemeindestraße von Loosdorf über Albrechtsberg, Pielach, Spielberg und den Pielachrechen an die Melk-Mauterner Bezirksstraße auf weitere fünf Jahre bewilligt wird.
- " " 65 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24. December 1888, Z. 69.496, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1889 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost.

Circulare der kaiserl., auch kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27. Juni 1805, lit. K. 5/1805, betreffend Maßregeln für die Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten*).

Es sind zwar durch die höchsten Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit in Ansehung der Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten erschienen sind, die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sich in dieser Angelegenheit zu benehmen ist, und wer zu diesen Kosten nach Umständen beizutragen hat.

Um aber diese einzelnen Verordnungen im Zusammenhange darzustellen und dadurch allen Umständen und Zweifeln, welche sich von Zeit zu Zeit hierin ergeben haben, für die Zukunft vorzubeugen, haben Se. Majestät zufolge eines hohen Hofdecretes vom 22. v. M., erhalten 18. d. M., Folgendes zur künftigen unabänderlichen Richtschnur verordnet:

1. In Ansehung der Kirchenbaulichkeiten ist der allgemeine, auf dem canonischen Rechte und den älteren Verordnungen, als jener vom 10. August 1733 und 27. Februar 1786, beruhende Grundsatz zu beobachten, daß zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude der Kirchenschatz, soweit er über die Bedeckung der Stiftungen und der jährlichen Currentausgaben vorhanden ist, und in dessen Ermanglung der Patron die Kosten zu bestreiten habe. Jedoch versehen sich Se. Majestät zu der guten Gesinnung der zu einer Kirche eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten, welche Baumaterialien, als Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, daß sie solche, um dieses die Ehre Gottes und ihrer eigenen und ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenstande habende heilige Werk mit vereinigten Kräften zu befördern, zu Kirchengebäuden um den Erzeugungspreis abfolgen lassen werden. Die Pfarrgemeinden müssen, nach den ohnehin bestehenden Verordnungen und der stäten Beobachtung, mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden.

2. In Ansehung der Pfarrhofbaulichkeiten sind diejenigen Reparaturen, wozu der Pfarrer, Localcaplan oder sonstige Beneficiat durch seine eigene oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Veranlassung gegeben hat, von ihm allein, ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons zu bestreiten. Ebenso sind

3. Kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Dafen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstücke, Ausdielung einiger Bretter in den Fußböden, künftig von den Pfarrern, Localcaplanen und sonstigen Beneficiaten ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congruaüberschuß haben, ganz allein und ohne einen anderen Beitrag zu bestreiten.

Eben dieses gilt bei Beneficien, welche mit Realitäten dotirt sind, in Ansehung der bei den Wirthschaftsgebäuden vorkommenden kleineren Reparaturen.

4. Um aber zu verhindern, daß derlei kleine Reparationen nicht zu lange unterlassen werden, müssen diejenigen Pfarrer oder Beneficiaten, welchen nach den eingelegten Fassionen oder älteren Installationsinstrumenten eine jährliche bestimmte Summe auf kleinere Reparationen zugewiesen sind, durch ordentliche Aufschreibung und Aufbewahrung der von den Arbeitsleuten ausgestellten Conten sich in den Stand setzen, daß sie auf jeden Fall über die Verwendung jener Summen sich ausweisen können, wie solches unterm 10. März 1804 bereits

*) Ueber Ersuchen der Bauamts-Direction aufgenommen.

verordnet wurde. In dieser Hinsicht wird die unterm 4. August 1770 geschehene Aufhebung des jährlichen Reparationsquantum zurückgenommen. Wenn jedoch in einem Jahre solche Reparationen sich ergeben, die der Beneficiat nach dem vorigen Paragraphen aus Eigenem zu bestreiten hat, und die sich höher als das jährlich dazu bestimmte Quantum belaufen, so wird der Beneficiat das höhere Quantum der Kosten an dem für das künftige Jahr bestimmten Betrage abrechnen können.

5. Alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der Zeit, stäten Gebrauch, durch feuchte Lage oder unvorhergesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches die Wohnungen des bei der Kirche angestellten Beneficiaten ebenso als das Kirchengebäude selbst zu erhalten bestimmt ist, insoweit es über die jährlichen fixen Auslagen hinreicht, und mit Ausnahme der Stiftungscapitalien, zu bestreiten. Wo der baare Cassaüberschuß hiezu nicht hinreicht, ist entweder der entbehrliche Theil des Standvermögens durch Eintreibung der bei Privaten haftenden Capitalien oder durch Veräußerung von Obligationen und minder einträglichen Realitäten zu verwenden oder durch Aufnehmung von Passivcapitalien auf die zur Hypothek dienenden Realitäten der nöthige Betrag beizuschaffen, worüber jedoch von der Landesstelle allemal die vorläufige Bewilligung angefordert werden muß.

6. Insofern das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, die Kosten der Pfarrhofbaulichkeit ganz zu tragen, sollen die Pfarrer, Localcapläne oder andere Beneficiaten, welche von ihrem Beneficio mehr, als die portio canonica beträgt, genießen, nach folgenden Grundsätzen beigezogen werden:

- a) Zur Bestimmung der Einkünfte des Pfarrers oder Beneficiaten muß die Fassion, jedoch mit billiger Rücksicht auf die den Zeitumständen angemessenen Preise der Dinge zum Grunde gelegt, davon müssen die Auslagen, welche sowohl auf die Wirthschaft als auch auf die Landesanlagen, dann auf die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen mehreren geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Capläne zu verwenden sind, abgezogen, und hieraus muß der Ueberschuß über die portionem canonicam, welche in reinen 300 fl. zu bestehen hat, bemessen werden.
- b) Diejenigen Pfarrer und Beneficiaten, welche nach dieser Berechnung keinen Ueberschuß über die portionem canonicam haben, oder bei welchen der allfällige Ueberschuß die Summe von 100 fl. jährlich nicht übersteigt, sind von allem Beitrage zur größeren Reparatur und Herstellung der Gebäude freizulassen.
- c) Bei welchen sich aber ein die Summe von 100 fl. übersteigender Ueberschuß zeigt, diese haben zu den sowohl auf die Baumaterialien als auf die übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten in dem Verhältnisse beizutragen, daß von dem Congruaüberschusse ihnen noch ein Drittel ganz freigelassen, von zwei Dritteln, wenn der Ueberschuß 100 bis 200 fl. beträgt, den zehnten; wo der Ueberschuß von 300 bis 400 fl. ist, den fünften; wo er 500 bis 600 fl. ausmacht, den vierten; wenn er sich auf 700 bis 800 fl. beläuft, den dritten; und endlich, wenn er sich von 900 bis 1000 fl. und darüber erstreckt, die Hälfte aller über den Kirchenbeitrag noch nöthigen Kosten, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten ihnen zuerkannt werde.
- d) Nachdem aber diese Beiträge von den Pfarrern und Beneficiaten oft nicht auf einmal werden geleistet werden können, so werden hiebei nach den älteren Verordnungen und namentlich nach der vom 21. Jänner 1769 und vom 10. November 1775, Baubriefe zu errichten sein, an denen jährlich ein bestimmter Beitrag bis zur gänzlichen Tilgung abgeführt werden muß.

7. Alle übrigen Kosten der Herstellung oder größeren Reparatur des Pfarrgebäudes, zu deren Bestreitung das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, und welche über die

nach dem vorhergehenden Paragraphe von den Pfarrern oder Beneficiaten zu leistenden Beiträge noch erforderlich sind, hat der Patron der Pfarre nach der Natur des Patronates und nach den ältesten Verordnungen aus Eigenem zu tragen.

8. Zur Schonung des Kirchenvermögens und zur Erleichterung der Beneficiaten und Pfarrpatrone erwarten Seine Majestät jedoch ebenfalls von der guten Gesinnung der zu einer Pfarre gehörenden Dominien und in dem Pfarrbezirke einige Grundholden besitzender Grundobrigkeiten, daß sie in der Betrachtung der Wichtigkeit des Seelsorgeramtes die Baumaterialien, welche sie in ihrem Bezirke besitzen, zu den Pfarrgebäuden, wie oben, §. 1, von den Kirchenbaulichkeiten gesagt worden ist, um den Erzeugungspreis abfolgen lassen werden. Die eingepfarrten Gemeinden haben zu den Pfarrhofbaulichkeiten in der nämlichen Art, wie zu den Pfarrkirchen die unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zu leisten.

9. Diese nun festgesetzten Bauvorschriften sind ohne Unterschied, wem das Patronat zustehet, bei allen von nun an vorkommenden Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten im ganzen Lande zu beobachten.

10. Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Particular-Conventionen und besondere, von den Patronen oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarren mit Genehmigung der Behörden eingegangen würden, so soll es bei denselben ohne Rücksicht auf die gegenwärtigen Vorschriften auch ferners sein Verbleiben haben.

11. Um jeder Willkürlichkeit in Führung der Gebäude zum Nachtheile des Kirchenvermögens oder des Patrons vorzubeugen, soll:

- a) kein Pfarrer, Localcaplan oder anderer Beneficiat sich unterfangen, eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige größere und ihnen nicht selbst durch den 2. und 3. §. dieser Verordnung zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber eine solche Handlung geschehen, so soll sie demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung, unternommen hat.
- b) Auch kein Privatpatron darf irgend eine Reparatur einer Kirche oder eines Pfarrgebäudes aus dem Stammvermögen der seinem Privatpatronate unterstehenden Kirche vornehmen lassen, ohne hiezu die Bewilligung der Landesstelle angefordert und erhalten zu haben, widrigenfalls hätte er dem Stammvermögen der Kirche die verwendete Summe zu ersetzen;
- c) Kein Bauführer darf, ohne von der Landesstelle die Erlaubniß erhalten zu haben, von dem genehmigten Risse im Wesentlichen abweichen.
- d) Und da die Reparatur der Pfarrgebäude immer dem Kirchenvermögen zur Last fällt, wenn sie auch ohne Zuziehung desselben etwa von einem vermöglichen Pfarrer oder Patron zuerst ganz neu hergestellt würden, so darf auch keine bedeutende Vergrößerung eines Pfarrhofes, wenn sie auch ganz auf Kosten des Beneficiaten oder des Patrons geschähe, ohne Genehmigung der Landesstelle vorgenommen werden.

12. Um für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrhofgebäude im guten Bauzustande zu sorgen und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer, Localcapläne, Beneficiaten oder der Beamten zu lang ausgefetzt zu lassen, sollen bei der nach dem Kirchenpatente vom 8. December 1759 jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft oder ihres abgeordneten Commissärs aufzunehmenden Kirchenrechnung, welcher auch nach lit. 1 tract. jur. incorp. §. 14 der Patron beizuwohnen berechtigt ist, die Kirchen- und Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheinigt und deren nöthig befundene, nach den gegenwärtigen Bestimmungen oder den bestehenden besonderen Conventionen zu veranstaltende

Reparationen dem Kreisamte und von diesem der Landesstelle um so gewisser binnen acht Wochen nach erhobenem Befunde angezeigt werden, als im Widrigen, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schaden zugeht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden. Bei Pfarren oder Beneficien, wo eine jährliche Summe zur Verwendung auf die Gebäude bestimmt ist, hat sich der Pfarrer oder Beneficiat bei der Kirchenrechnung über die richtige Verwendung dieser Summe auszuweisen.

Ebenso sollen die Dechante bei ihren Visitationen auf den Bauzustand Rücksicht nehmen und die entdeckten Gebrechen dem Consistorio und dieses der Landesstelle anzeigen. Endlich haben auch die Kreisämter bei den Kreisbereisungen auf den Bauzustand dieser Gebäude genau zu sehen.

13. Bei Absterben eines Pfarrers, Localcaplans oder Beneficiaten sollen, wie schon vorlängst und neuerlich am 3. October 1801 und am 22. März 1804 verordnet worden ist, die Pfarrgebäude jedesmal genau untersucht und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erweislichermaßen Veranlassung gegeben hat, und vorzüglich, wodurch die nach dem §. 4 in Ansehung des verwendeten Betrages aufzubewahrenden Schriften die wirkliche Verwendung desselben nicht ausgewiesen werden kann, aus dem allenfalls zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

14. Daher ist auch jeder Pfarrer, Localcaplan oder Beneficiat, der einen Posten antritt, verbunden, sogleich die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer größeren Reparation an den Pfarrgebäuden bemerkt; im Unterlassungsfalle dieser Anzeige würde er für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich sein.

15. Um aber diese befohlene Aufmerksamkeit auf die Kirchen und Pfarrgebäude in der nöthigen Gleichförmigkeit zu erhalten, ist bei allen Pfarren, Localien oder Beneficien des Landes nach dem beigeflossenen Formulare ein eigenes Inventarium über den Zustand der Gebäude sogleich unter Fertigung des Patrons oder seines Abgeordneten und des angestellten Seelsorgers aufzunehmen und in die Kirchenlade zu hinterlegen, welches bei der jährlichen Kirchenrechnung mit dem neuerdings befundenen Zustande zu vergleichen und besonders bei sich ergebenden Todesfällen oder einer sonstigen Veränderung der Beneficiaten zur Grundlage der Untersuchung, ob er während seiner Amtsjahre für die Gebäude gehörig gesorgt habe oder nicht, zu gebrauchen ist.

Inventarium,

wie das Wohnhaus der Pfarre (Localie), dann die dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude
in Bauzustand sich befinden.

Beschreibung		Sind in folgendem Zustande:	Ursachen dieser Gebrechen, und von wem zu repariren.
der Wohn-	der Wirth- schafts-		
Gebäude			
Dach			
Dachstuhl			
Mauerwerk			
Einzelne Theile			
		Befunden bei dem Antritte des .. Tode (Austritt)..... der Kirchenrechnung im Jahre .. canonischen Visitation im Jahre .. der Kreisbereifung im Jahre .. den.....	

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Juni 1888, Z. 32.852,
M. Z. 206885,

betreffend den Ablauf der einigen fabrikmäßig betriebenen Gewerbekategorien mit den Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 85*) und vom 8. Februar 1886, R. G. Bl. Nr. 27**), gewährten Verlängerung der täglichen Maximal-Arbeitsdauer.

Auf Grund der im §. 96 a des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, enthaltenen Ermächtigung wurde mit den hohen Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 85, und vom 8. Februar 1886, R. G. Bl. Nr. 27, eine Anzahl von fabrikmäßig betriebenen, hauptsächlich der Textilindustrie angehörigen Gewerbekategorien, bei denen im Hinblick auf die obwaltenden Verhältnisse mit der täglichen elfstündigen Arbeitszeit noch mehrfach das Auslangen nicht gefunden werden konnte, behufs Erleichterung des Ueberganges zu der täglichen Maximal-Arbeitsdauer von 11 Stunden die Verlängerung dieser täglichen Arbeitszeit um eine 12. Stunde für drei Jahre, nämlich bis zum 11. Juni 1888 gewährt. Nachdem der Termin dieser Gestattung am 11. Juni l. J. abgelaufen ist, wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 11. Juni 1888, Z. 13.135, darauf aufmerksam gemacht, daß von dem erwähnten Termine angefangen, auch bei den in Rede stehenden Fabricationszweigen die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen und abgesehen von der auf der Bestimmung des §. 96 a, Absatz 4 und 5 des obencitirten Gesetzes, beziehungsweise dem hohen Ministerialerlasse vom 27. Mai 1885, Z. 15.576, betreffend die Ueberstunden im gewerblichen Betriebe, beruhenden zeitweiligen Verlängerung der Arbeitszeit, nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen darf.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Juni 1888, Z. 34 466,
M. Z. 214.296,

betreffend die Freiverkäuflichkeit des Restitutionsfluides für Pferde.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. Juni l. J., Z. 7577, dem Recurse des Apothekers F. R. und mehrerer Materialwaarenhändler in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Februar d. J., Z. 94, mit welcher das Restitutionsfluid für Pferde als eine zubereitete Arzneimischung erklärt wurde, welche nur von Apothekern unter den vorgeschriebenen Bedingungen verkauft werden dürfe, hingegen vom Kleinverschleiß in Materialwaarenhandlungen ausgeschlossen sei, Folge gegeben, da das gedachte Fluid aus Substanzen zusammengesetzt ist, von denen keine einzige ausschließlich zu Heilzwecken dient und das aus diesen freiverkäuflichen Substanzen bereitete Präparat mit der auf der Vignette ausdrücklich ersichtlich gemachten Bestimmung in Verkehr gesetzt ist, als Waschwasser für Pferde zu dienen.

Dieser Artikel kann sonach in keiner Beziehung als Arzneibereitung bezeichnet werden, zu welcher Bezeichnung die Fabrication nach einer bestimmten Bereitungsvorschrift allein nicht als zureichender Grund angesehen werden kann.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1885, Nr. 5, pag. 156.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1886, Nr. 2, pag. 23.

Es hat sonach hinsichtlich dieses Artikels die Bestimmung des §. 1 der hohen Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, Anwendung zu finden, womit alle diätetisch-kosmetischen Mittel, welche nicht nach Vorschrift der Pharmakopoe bereitet sind, von dem Verkaufsvorbehalte in Apotheken ausgenommen wurden.

13.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juni 1888, Z. 23.817,
M. Z. 219.888, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals,
betreffend Begriff und Umfang des Schlachthauszwanges.**

In Erledigung des Berichtes vom 10. December 1887, Z. 84.790, betreffend die Vorschläge zur Hintanhaltung der Umgehung des Schlachthauszwanges wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nachstehendes eröffnet:

Die Einführung des Schlachthauszwanges hat lediglich zur Folge, daß innerhalb des Schlachthauszwangsbezirkes Schlachtungen nirgends, als in dem hiefür bestimmten öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen.

Die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft vertretene Ansicht, daß die im Zwangsrayon etablirten Fleischhacker verpflichtet seien, alle von ihnen zur Schlachtung und Ausschrotung angekauften Schlachtthiere ausnahmslos in dem öffentlichen Schlachthause ihres Bezirkes zu schlachten, und daß es ihnen sonach nicht gestattet sei, solche Schlachtungen außerhalb des Zwangsrayons vorzunehmen, widerspricht dem Begriffe des Schlachthauszwanges und ist sogar unausführbar.

Nach der Ministerialverordnung vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145), betreffend die Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx ist der genannte Markt der einzige Markt für den Verkauf des zur Schlachtung bestimmten Großhornviehes, der Kälber, Schafe und Schweine für die im §. 2 der genannten Verordnung bezeichneten Orte und dürfen Schlachtrinder nur in St. Marx ausgeladen werden.

Wenn nun für den Wiener Markt solche Schlachtthiere anlangen, die bei der Ausladung als transportunfähig erklärt werden, oder die während des Verweilens auf dem Wiener Markte transportunfähig geworden sind, so besteht auf dem Markte die Einrichtung, daß solche Thiere ohne weitere Schädigung ihres Zustandes unverweilt in das nahe gelegene Schlachthaus zu St. Marx gebracht und dort der baldigen Schlachtung zugeführt werden.

Solche Thiere können ohne wesentliche Schädigung ihres Zustandes weder zu Fuß getrieben, noch auf Transportwägen oder mit der Bahn in die genannten zwei Schlachthäuser gebracht werden, und ist das auch mit Rücksicht auf die großen, hiebei auflaufenden Kosten, sowie wegen der Qualen, welche für das zu transportirende Schlachtvieh hiemit verbunden sind, nicht durchführbar.

Bezüglich der weiteren Forderung der k. k. Bezirkshauptmannschaft, daß auch feuchenverdächtige Schlachtthiere, die bei der Untersuchung am Wiener Markte noch anscheinend gesund erklärt werden, von dort in die vorortlichen Schlachthäuser abgegeben werden sollen, muß bemerkt werden, daß dies nur für solche Thiere zulässig wäre, die aus einem, z. B. wegen Lungenseuche, Maulseuche beanständeten Transport anscheinend noch gesund anerkannt werden und von Fleischern der Vororte angekauft wurden.

Werden jedoch feuchenverdächtige Thiere seitens einer politischen Behörde zur ausschließlichen Schlachtung im Schlachthause zu St. Marx bestimmt, so sind dieselben auch dort zu schlachten.

Auf das Begehren ferner, daß Maßregeln getroffen werden sollen, um die Uebersiedlung von Schlächtern, die für andere Orte, als wo dieselben ansässig sind, schlachten, in Bezirke, welche nicht im Schlachthausrayone gelegen sind, hintanzuhalten, kann — abgesehen davon, daß dies aus Approvisionirungsrücksichten nicht wünschenswerth wäre — nicht eingegangen werden, da für derartige Maßnahmen die gesetzliche Grundlage fehlt.

Was schließlich das Begehren der k. k. Bezirkshauptmannschaft betrifft, daß im Schlachtrayon ansässige Fleischer das von Schlachtungen im Schlachthause zu St. Marx herrührende oder anderswo geschlachtete Fleisch in die Ortschaften des Schlachthausrayons nicht einbringen und verwerthen dürfen, so wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft auf die Bestimmung des §. 19 der für Niederösterreich giltigen Vieh- und Fleischschau-Verordnung vom 26. Sept. 1886, Z. 48.191 (L. G. B. Nr. 49) verwiesen, nach welcher unter der daselbst normirten Bedingung die Einfuhr des Fleisches aus anderen Ortschaften zulässig ist, also nicht verwehrt werden kann.

Das wirksamste Mittel um Alles das zu verhindern, was die k. k. Bezirkshauptmannschaft „Umgehung des Schlachthauszwanges“ nennt, liegt in einer derartigen Einrichtung der beiden öffentlichen Schlachthäuser des dortigen Bezirkes, daß deren Benützung den Fleischern möglich convenabel gemacht wird, in welcher Beziehung eine Ermäßigung der Schlachthausgebühren in erster Linie genannt werden muß.

Der k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher empfohlen, in dieser Richtung ihre Thätigkeit zu entfalten.

14.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 4. Juli 1888, Z. 26.645,
M. Z. 227.689,

betreffend die Einschränkung des Eheverbotes für Milizpersonen und die Erleichterung der Bedingungen für die Eheschließung volljähriger Brautleute in Belgien.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1888, Z. 1660, wurde laut einer im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeußern an das k. k. Justizministerium gelangten und von demselben an das hohe k. k. Ministerium des Innern übermittelten Verbalnote der königlich belgischen Gesandtschaft in Wien vom 12. Jänner 1888, Nr. 26, am 2. September 1887 in Belgien das Gesetz vom 16. August 1887 kundgemacht, mit welchem einige Abänderungen der Bestimmungen über die Eheschließungen erlassen werden.

Durch dieses neue Gesetz wurden die Bestimmungen des Milizgesetzes (Art. 88 und 103) über das Eheverbot für Milizpersonen und die Bestimmungen des Code civil (Art. 151, 152 und 153), wonach volljährige Brautleute verbunden sind, ehe sie heiraten, sich den Rath der Eltern, oder wenn die Eltern gestorben sind, oder nicht im Stande sind, ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Großeltern durch „ehrerbietiges Gesuch“ (l'acte respectueux) zu erbitten, eingeschränkt und abgeändert und dadurch die Bedingungen zur Eheschließung erleichtert.

Hievon wird der Magistrat in Folge des Eingangs bezogenen hohen Ministerialerlasses und unter Hinweisung auf das Hofkanzleidecret vom 22. December 1814, Z. G. S. Nr. 1118, mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß das k. k. Justizministerium die Aufnahme der obgedachten Mittheilung in das Justizministerial-Berordnungsblatt vom 10. April 1888 (VII. Stück) veranlaßt hat.

15.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 5. Juli 1888, Z. 23.795,
M. Z. 230.441,
betreffend die Verlegung der Sperrstunde für die Gast- und Schankgewerbe im Wiener
Polizeirayon.

Mit Rücksicht auf die dargestellten Verhältnisse finde ich im Grunde der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 62, die Sperrstunde für jene Gast- und Schankgewerbe in Wien und im ganzen Wiener Polizeirayon, welche als Hauptberechtigung die Concession nach lit. f des §. 16 der G. D. besitzen (sogenannte Kaffeehäuser und Kaffeeschänken), unter Aufhebung der bisherigen Vorschrift, vom 1. August 1888 angefangen, auf 2 Uhr nach Mitternacht zu bestimmen.

Bei jenen Gast- und Schankgewerben, bei welchen eine Trennung der Localitäten zur Ausübung der Berechtigung nach lit. f des §. 16 der G. D. von jenen für ihre anderen Berechtigungen dieses Paragraphes nicht besteht, hat die im kürzeren Ausmaße festgesetzte Sperrstunde (für sogenannte eigentliche Gasthäuser), sohin 1 Uhr nach Mitternacht zu gelten.

Rücksichtlich der Eröffnungstunde für die Gast- und Schankgewerbe mit der Berechtigung nach lit. f des §. 16 der G. D. (sogenannte Kaffeehäuser und Kaffeeschänken) hat es bei der bisherigen Einrichtung zu verbleiben, nach welcher im Sommer, d. i. vom 1. April bis 30. September, nicht vor 4 Uhr Morgens, im Winter, d. i. vom 1. October bis 31. März, nicht vor 5 Uhr Morgens geöffnet werden darf.

Hievon wird die k. k. Polizeidirection mit Beziehung auf die Berichte vom 22. Jänner l. J., Z. 48.872 ex 1887, und vom 13. Februar 1888, Z. 10.728, zur entsprechenden weiteren Veranlassung und mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, diese Verfügung der Genossenschaft der Kaffeesieder in Wien, in Erledigung ihres Einsprechens de präs. 12. Juli 1887, beziehungsweise ihres Gesuches vom 14. Jänner 1888 mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß sich die k. k. Statthalterei nicht bestimmt findet, über das weitere Ansuchen der genannten Genossenschaft um gänzliche Aufhebung der Sperrstunde und um Abänderung des Verfahrens bei Behandlung der Uebertretungen der Sperrstunde, beziehungsweise um Aufhebung der Ministerialverordnungen vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61 und 62 beim hohen k. k. Ministerium des Innern einen Antrag zu stellen.

Rücksichtlich der von der k. k. Polizeidirection zu ertheilenden ausnahmsweisen Bewilligung zu längerem Offenhalten der in Rede stehenden Locale, bleiben die bisherigen Vorschriften aufrecht.

Sollte es sich als nothwendig herausstellen, rücksichtlich der diesfalls zu entrichtenden Taxen Aenderungen, beziehungsweise eine Regelung eintreten zu lassen, sind diesfalls die besondern Anträge zu erstatten.

Vom Vorstehenden werden unter Einem der Wiener Magistrat und die Bezirkshauptmannschaften Sechshaus, Hernals, Groß-Enzersdorf, Korneuburg und Bruck a. d. Leitha verständigt.

16.

Erlaß des k. k. u. ö. Statthaltereipräsidiiums vom 30. August 1888,
Z. 5386, M. Z. 294.471,

betreffend die Abgrenzung der Amtsbezirke der belgischen Consularämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1888, Z. 3768/M. J., wurden die Amtsbezirke der belgischen Consularämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern seitens der königlich belgischen Regierung in folgender Weise abgegrenzt:

- a) Der Amtsbezirk des Consulates in Ragusa umfaßt die politischen Bezirke Ragusa und Cattaro;
- b) jener des Generalconsulates in Triest die Gebiete von Kärnten, Krain und Dalmatien mit Ausnahme der politischen Bezirke von Ragusa und Cattaro;
- c) jener des Consulates in Brünn Mähren und Schlessien, während
- d) sämtliche übrigen hier nicht genannten Königreiche und Länder der westlichen Reichshälfte zu dem Amtsbezirke des Generalconsulates in Wien gehören.

Hievon wird das Magistratspräsidium mit dem Bemerkten zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt, daß die betreffenden Consularfunctionäre innerhalb des ganzen Umfanges ihres Amtsbezirkes zur Ausübung ihrer Functionen zugelassen werden und daß wegen Zulassung zur Ausübung ihrer Functionen bei den hiesigen Localbehörden das Erforderliche veranlaßt wird.

17.

Erlaß des k. k. II. Corps-Commandos vom 3. September 1888,
M. N. Nr. 12.002,

betreffend die kompetenzmäßige Behandlung der Gesuche der bei Civil-Staatsbehörden angestellten Reservemänner um Enthebung von der Waffenübung.

Gesuche um Enthebung der bei Civil-Staatsbehörden angestellten Reservemänner von der Waffenübung, aus Dienstücksichten dieser Behörden, haben im Wege der politischen Landesstellen, beziehungsweise Gerichts- oder Finanz-Oberbehörden zum Corps-Commando zu gelangen.

Es wurden daher mit der hierstelligen Verordnung vom 18. August 1888, M. N. Nr. 11.404, die unterstehenden Ergänzungsbezirks-Commanden beauftragt, derlei Gesuche, welche von Behörden erster Instanz dem Ergänzungsbezirks-Commando irriger Weise zukommen, unter entsprechender Hinweisung auf den §. 41 : 6 zweiter Absatz der Evidenzvorschrift, I. Theil, der betreffenden Behörde rückzuschließen, keineswegs aber anher vorzulegen.

Aus Anlaß eines Falles, daß die Civilbehörde die Enthebung eines zu Korneuburg in Niederösterreich derzeit angestellten, nach dem Bezirke Pödersam in Böhmen evidenzzuständigen Reservemannes beim II. Corps-Commando angefleht hat, wurde in der Voraussicht, daß die Erledigung nicht in die hierstellige Kompetenz fallen kann, das Reichs-Kriegsministerium um die Entscheidung gebeten.

Hierauf hat das Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse vom 27. August 1888, Abtheilung 2, Nr. 4, Z. 65, anher eröffnet:

Ansuchen um Enthebung von der Reserve-Waffenübung in den im §. 41, Punkt 6, 1. Absatz der Evidenzvorschrift, I. Theil, vorgesehenen Fällen sind im Sinne des 2. Absatzes des vorcitirten Punktes von der betreffenden Behörde zweiter Instanz, an welche die unmittelbar vorgesetzte Behörde des zu Enthebenden gewiesen ist, bei jenem Militär-Territorial-Commando, in dessen Bereiche das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Commando dieses Mannes liegt, einzubringen.

Im vorliegenden Falle war daher der Direction der n. ö. Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg seitens des Ergänzungsbezirks-Commandos Nr. 88 in Beraun zu bedeuten, die Enthebung des betreffenden Reservisten von der diesjährigen Reserve-Waffenübung durch den n. ö. Landesauschuß als ihre vorgesetzte Behörde beim VIII. Corps-Commando in Prag als der zur Entscheidung competenten Stelle erwirken zu lassen.

Die Intervention des II. Corps-Commandos war daher im angeführten Falle nicht nothwendig.

Es werden daher aus diesen Anlässen die k. k. politischen Landesstellen zu Wien, Linz und Salzburg, das k. k. Oberlandesgericht zu Wien, dann die Finanz-Oberbehörden ersucht, diese Erläuterung des citirten §. 41 : 6 entsprechend verlautbaren zu wollen.

Gleichzeitig werden hievon die Militär-Territorial-Commanden, dann die unterstehenden Ergänzungsbezirks-Commanden in Kenntniß gesetzt.

18.

Das k. k. Handelsministerium hat laut des Erlasses vom 1. Mai 1888, Z. 5376, dem Ansuchen der Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede um nähere Präcisirung der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Gewerbskategorien, keine Folge gegeben, weil die genannte Verordnung für die Entscheidungen der Gewerbsbehörden vollkommen ausreicht, und es sich nicht empfiehlt, für das Huf- und Wagenschmiedgewerbe jene Arbeiten im Verordnungswege speciell zu bezeichnen, welche nach Art. III, Punkt 13 der obigen Verordnung als dringlich und unaufschiebbar auch an Sonntagen vorgenommen werden können, da einerseits eine erschöpfende taxative Aufzählung der Arbeiten unaufschiebbarer Art beim Huf- und Wagenschmiedgewerbe kaum möglich ist, und andererseits die Specificirung dieser Arbeiten bei einem einzelnen Gewerbe nur zu weiteren Beschwerden der übrigen Gewerbetreibenden, beziehungsweise Genossenschaften führen würde.

(Statthaltereie-Erlaß v. 20. Mai 1888, Z. 26.438, M. Z. 174.240.)

19.

Das k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 20. Juni 1888, Z. 16.770, erinnert, daß in anderen, als in den in seinem Erlasse vom 12. November 1881, Z. 34.273 (intimirt unterm 22. November 1881, Z. 44.829*), angeführten zwei Fällen, die Rückvergütung einer eingezahlten besonderen Abgabe nicht zu gewähren ist.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1881, Nr. 6, pag. 204.

Wenn jedoch besonders rüchftswürdige Verhältnisse für die ausnahmsweise Behandlung eines von einer Partei gestellten Rückvergütungsansuchens sprechen, so kann die Entscheidung des Finanzministeriums eingeholt werden.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 7. Juli 1888, Z. 28.965, M. Z. 236.486, an die k. k. Finanz-Bezirksdirectionen Wien, St. Pölten, Korneuburg und Stein.)

20.

Otto Schiffer wurde als Deputy Generaleonsul (Generalconsul-Stellvertreter) beim nord-amerikanischen Generalconsulate in Wien anerkannt.

(Statthalterei-Erlaß vom 26. Juli 1888, Z. 4670, M. Z. 254.001.)

21.

Das Allerhöchste Exequatur wurde ertheilt dem:

Adolf Philipp, kgl. portugiesischer Consul II. Classe (Statthalterei-Erlaß vom 15. April 1888, Z. 2292/Pr., M. Z. 131.676/88), D. M. Roberts van Son, kgl. niederländischer Generalconsul (Statthalterei-Erlaß vom 22. Mai 1888, Z. 3036/Pr., M. Z. 175.535/88), Sigmund Spitzer, Generalconsul der Republik Uruguay (Statthalterei-Erlaß vom 30. Mai 1888, Z. 3274/Pr., M. Z. 182.890/88), und sind die Genannten damit zur Ausübung der bezüglichen Functionen zugelassen.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 18. September 1888, Z. 5573 (II. Sect.), M. Z. 67.122.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die vom Gemeinderathe genehmigten Canalbauten von den Unternehmern künftighin binnen acht, längstens vierzehn Tagen nach der Uebertragung an dieselben in Angriff genommen werden.

Vom 18. October 1888, Z. 5948 (III. Sect.), M. Z. 330.027.

Schulgärten dürfen in den Schulhäusern nur auf Anordnung der Gemeinde angelegt werden.

Vom 19. October 1888, Z. 6320 und 6352, N. Z. 45.943 und 338.943.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, bei Baulinienbestimmungen von größerer Bedeutung solche Pläne vorzulegen, durch welche es den Gemeinderathsmitgliedern ermöglicht wird, sich eingehend zu informiren*).

Vom 23. October 1888, Z. 6030.

Bezüglich des Besuches des historischen Museums während der Wintermonate wird beschlossen:

1. Das historische Museum ist in der Zeit vom 1. November bis Ende April an Sonn- und Feiertagen von 9—1 Uhr und an Donnerstagen von 9—2 Uhr für den Besuch des Publicums geöffnet.

2. Dasselbe bleibt nur am St. Stefanstag (26. December), wenn dieser auf keinen Donnerstag fällt, und am Ostermontag geschlossen.

3. An Feiertagen ist der Eintrittspreis wie an Sonntagen sowohl in den Winter-, wie in den Sommermonaten 10 kr. per Person und zwar auch dann, wenn der Feiertag auf einen Donnerstag fällt.

4. Alle übrigen vom Gemeinderathe am 19. Juni 1888**) gefaßten Beschlüsse bezüglich des Besuches und des Aufsichtsdienstes im historischen Museum bleiben aufrecht.

Vom 26. October 1888, Z. 5443.

Aus Anlaß des Zuwachses der Localitäten des historischen Museums wird die Wiederaufnahme von zwei provisorischen Hausdienern und zwei Reinigungsweibern für das neue Rathhaus mit dem Gesamtjahresbezüge von 1752 fl. bewilligt.

Vom 31. October 1888, Z. 6657 (I. Sect.), N. Z. 347.011.

Der Magistrat wird aufmerksam gemacht, daß zu Löschungen von Reallasten oder ähnlichen Verpflichtungen vom Gemeinderathe nur dann die Zustimmung ertheilt wird, wenn die Kosten von der Partei getragen werden, was in den betreffenden Berichten an den Gemeinderath immer ausdrücklich zu bemerken ist.

Vom 6. November 1888, Z. 6639, B. S. Z. 2183.

Der Gemeinderath zuerkennt den Schulleitern, an deren Anstalten im Vorjahre Sammelclassen activirt waren, für ihre durch die Leitung des Unterrichtes in diesen Sammelclassen verursachte Mehrleistung eine Remuneration von je 35 fl. für jeden Schulleiter.

Der Gemeinderath systemisirt, um die wünschenswerthe Stabilisirung der geschaffenen Verhältnisse herbeizuführen, die Auslagen für Beheizung und Beleuchtung der zum abgekürzten Unterrichte verwendeten Schullocalitäten, die Remuneration von 35 fl. für den Schulleiter und die Remuneration von 75 fl. für jede Lehrkraft sowohl bezüglich der bestehenden als auch der mit Genehmigung des Gemeinderathes in Zukunft zu errichtenden Sammelclassen bis auf Widerruf.

*) Vgl. G. R. B. vom 6. April 1888, Z. 2042 (M. B. Bl. Jahrgang 1888, Nr. 4, pag. 137) und G. R. B. vom 8. August 1888, Z. 4894 (M. B. Bl. Jahrgang 1888, Nr. 6, pag. 186).

**) M. B. Bl. ex 1888, Nr. 5, pag. 161.

Vom 9. November 1888, Z. 941 und 3837, M. Z. 29.009 und 60.241.

In Betreff der Ausscheidung der Pfarrarmeninstitute Hernals, Neulerchenfeld und Neindorf aus der Wiener Armenpflege wird beschlossen:

1. Nachdem die Gemeinde Wien keine rechtliche Verpflichtung hat, sei es aus den Mitteln des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes, sei es direct aus ihren eigenen Mitteln zu den Kosten der Armenpflege in den Pfarrarmeninstitutsbezirken Neindorf, Neulerchenfeld und Hernals Beiträge zu leisten, und nachdem die Verwaltung des Armenwesens in diesen außerhalb der in der provisorischen Gemeindeordnung vom 9. März 1850 bezeichneten Gemeindegrenze liegenden Pfarrarmeninstitutsbezirken nicht zu den Aufgaben der Gemeinde Wien gehört, wird vom 1. April 1889 an weder aus den Mitteln des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes noch aus den eigenen Mitteln der Gemeinde Wien ein Beitrag zu den Kosten der Armenpflege in den Vorort-Pfarrarmeninstitutsbezirken Neindorf, Neulerchenfeld und Hernals mehr geleistet. Von diesem Zeitpunkte an hat jede Verwaltung der Armenpflege in den genannten Pfarrarmeninstitutsbezirken durch Organe der Gemeinde Wien aufzuhören.

2. Die Gemeinde Wien ist jedoch bereit, die Auslagen für die bereits hierorts an Personen, welche in den zum Sprengel der drei Pfarren, Neindorf, Neulerchenfeld und Hernals gehörigen politischen Gemeinden heimatberechtigt sind, verliehenen Pfründen, sowie die Verpflegskosten für derlei in den städtischen Versorgungs- oder Waisenhäusern und in sonstigen Anstalten untergebrachte Personen ausnahmsweise während eines vertragsmäßig zu bestimmenden Zeitraumes vorschußweise und gegen Rückersatz fortzubestreiten, wenn sich diese Gemeinden noch vor dem 1. April 1889 bereit erklären, die von der Gemeinde Wien für die Armen dieser Gemeinden bestrittenen Kosten halbjährig verfallen an die Gemeinde Wien rückzuvergüten und diese Rückvergütungen thatsächlich leisten.

3. Vom 1. April 1889 an fallen die den Pfarrarmeninstituten im Allgemeinen gesetzlich zukommenden Einkünfte der drei Pfarrarmeninstitute Neindorf, Neulerchenfeld und Hernals diesen Pfarrarmeninstituten zu, und hat jede weitere Abfuhr dieser Einnahmen an den Wiener allgemeinen Versorgungsfond von diesem Zeitpunkte an zu unterbleiben.

4. Etwaige dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde einverleibte Capitalien, welche rücksichtlich der Verwendung ihrer Erträgnisse mit einer besonderen Widmung für die Armenpflege eines der drei genannten Pfarrarmeninstitute belastet erscheinen, sind an diese Armeninstitute zu übergeben.

5. In Betreff der bis 1. April 1889 für die Unterstützung oder Versorgung von Armen, welche in den zum Sprengel der drei Pfarren Neindorf, Neulerchenfeld und Hernals gehörigen politischen Gemeinden heimatberechtigt sind, verausgabten Beträge, sofern solche die von den Armeninstituten dieser Pfarren an den Wiener Armeninstitutshauptbezirk oder an die Gemeinde Wien unmittelbar abgeführten Einnahmen dieser drei Pfarrarmeninstitute übersteigen, behält sich die Gemeinde Wien das Rückforderungsrecht ausdrücklich bevor.

6. Der Magistrat wird beauftragt, unverweilt alle zur Durchführung dieser Beschlüsse nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Vom 14. November 1888, Z. 6334 (I. Sect.), M. Z. 111.102.

Hinsichtlich des Vorganges bei Auszahlung der Restbeträge an städtische Contrahenten *) wird beschlossen:

1. Den gegenwärtigen Contrahenten zu gestatten, eine abgeordnete, vorschriftsmäßig gestempelte allgemeine Erklärung abzugeben, wonach sie sich durch die Auszahlung der von den städtischen Organen adjustirten Schlußrechnung als vollkommen befriedigt ansehen und keinerlei Nachtragsforderung an die Gemeinde zu stellen berechtigt sind;

*) Vgl. G. N. B. vom 26. November 1887, Z. 280 (M. B. Bl. Jahrgang 1888, Nr. 1, pag. 21).

2. künftighin zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Contrahenten bei der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen in die betreffende Vorschrift bei der Auszahlung der Conten die Bestimmung aufzunehmen, daß über die Auszahlung der von den städtischen Organen adjustirten Schlußrechnung der Contrahent rücksichtlich seiner aus der Vorschrift resultirenden Forderungen an die Gemeinde Wien als vollständig befriedigt anzusehen und daher keine weitere wie immer geartete Forderung an die Gemeinde Wien zu stellen berechtigt ist.

Vom 16. November 1888, Z. 3846, M. Z. 115.028.

Auch in Zukunft wird die Bewilligung zur Aufstellung eines Privatfeueranmelders und Verbindung desselben mit der städt. Telegraphenleitung von der Bezahlung des bisherigen Beitrages per 25 fl. zu den Herstellungskosten einer neuen Signalempfangsstation und von jährlich 20 fl. für die Mitbenützung der Leitung und Erhaltung der Batterie und wöchentlichen Controle abhängig gemacht, daher der Antrag des Feuerwehrcommandos auf Nachsicht des jährlichen Beitrages per 20 fl. abgelehnt.

Die Ermäßigung der vorstehenden Gebühren oder deren gänzliche Nachsicht in rücksichtswürdigen Fällen wird der speciellen Entscheidung des Gemeinderathes vorbehalten.

Vom 17. November 1888 (IV. Sect.).

Der Magistrat wird beauftragt, die Armenärzte zu verhalten, an ihren Wohnhäusern, beziehungsweise auf ihren Schildern in deutlich lesbarer Weise die Aufschrift, welche sie als Armenärzte bezeichnet, anzubringen.

Vom 19. November 1888, Z. 6930 (VII. Sect.), M. Z. 359.915.

Der Magistrat wird beauftragt, bei den Auslagen für Putz- und Schmierartikel, Kerzen etc. für die Löschanstalten auf Ersparungen hinzuwirken.

Vom 23. November 1888, Z. 4554, M. Z. 228.963.

Das Stadtbauamt wird aufgefordert, in Zukunft bei Canalbauten im II. Bezirke mit der größten Vorsicht vorzugehen und dieselben zu einer Zeit zu beginnen, in welcher der Grundwasserstand voraussichtlich ein entsprechender ist.

Vom 23. November 1888, Z. 6244, M. Z. 287.046.

Hinsichtlich einer Beschwerde von Marktparteien am Kärnthnerthormarke über den Detailverkauf auf dem Großobstmarke wird beschlossen:

1. Auf dem Großobstmarke dürfen nur jene Waaren zum Verkaufe gebracht werden, welche von auswärts mit Wagen dahin zugeführt werden.

2. Auf diesem Theile des Marktes darf der Verkauf der Waaren entweder nur in der Originalverpackung oder in Gewichtsmengen von mindestens drei Kilogramm stattfinden.

3. Auf dem Großobstmarke ist der Verkauf um zwei Uhr Nachmittags einzustellen, es ist jedoch den Großobsthändlern gestattet, ihre nach zwei Uhr Nachmittags einlangenden Waaren zu übernehmen und zu sortiren.

4. Parteien des Großobstmarktes, welche ihre Waaren von zwei Uhr Nachmittags an im Detail verkaufen wollen, erhalten zu diesem Behufe, wenn es die Raumverhältnisse gestatten, einen Platz auf dem Detailmarke zugewiesen.

5. Jene Parteien, welche dormalen auf dem Großobstmarke nur im Detail verkaufen, sind auf den Detailmarkt zu versetzen.

Vom 23. November 1888, Z. 6195.

Die Ueberschüsse aus den Eintrittsgeldern und Garderobegebühren des historischen Museums sind zur weiteren Vervollständigung der städt. Sammlungen zu verwenden.

Vom 30. November 1888, Z. 6924, Nr. Z. 324.395.

Das Feuerwehrcommando wird beauftragt, in Hinfunft beim Gemeinderathe rechtzeitig um die Genehmigung der Herstellungen anzusuchen und nur die dringendst nothwendigen Herstellungen sofort vornehmen zu lassen.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Präsidential-Erlaß an den Herrn Magistratsdirector Alois Bittmann vom
20. Jänner 1888, Z. 37,
betreffend die Verwendung von geschöpftem Papiere für wichtige, im Stadtarchive zur
Aufbewahrung gelangende Schriftstücke*).

Bereits zu wiederholten Malen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß communale Schriftstücke, welche ihrer Wichtigkeit wegen im Stadtarchive zur Aufbewahrung gelangen, wie Verträge, Stiftbriefe und ähnliche Urkunden, auf Papier von so schlechter Qualität geschrieben sind, daß die Möglichkeit eines gänzlichen Zerfalles derselben und der Eintritt der Unleserlichkeit mit der Zeit durchaus nicht ausgeschlossen erscheint.

Nachdem es im Interesse einer geordneten Geschäftsführung geboten ist, daß derlei Documente so lange als möglich vor der Zerstörung bewahrt bleiben, so ersuche ich Sie, Herr Magistratsdirector, ungesäumt das Erforderliche einleiten zu wollen, daß Schriftstücke der obgenannten Gattung, welche im Originale oder in einer Copie im städtischen Archive zur Aufbewahrung gelangen, künftighin ausschließlich auf möglichst widerstandsfähigem (geschöpftem) Papiere geschrieben werden.

*) Diese Präsidentialverfügung wurde mit Magistratsdirections-Erlaß vom 24. Februar 1888, Z. 65, sämtlichen Magistratsreferenten und der Kanzlei-Direction zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

2.

Präsidential-Erlaß an den Herrn Magistratsdirector Alois Bittmann vom
8. Februar 1888, Z. 8483,
betreffend die Hintanhaltung der Vielschreiberei durch Wiederholung der Aeußerungen der
Organe in den Magistratsreferaten*).

In der Sitzung der Finanzsection vom 6. d. M. wurde von mehreren Mitgliedern die Bemerkung gemacht, daß in den Magistratsreferaten die Aeußerungen der Organe wiederholt werden, wodurch eine Vielschreiberei entsteht, und an mich das Ersuchen gestellt, im Interesse des Dienstes diesem Uebelstande abzuhelfen.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistratsdirector, mit dem Auftrage in Kenntniß, das Geeignete zu veranlassen, daß in Zukunft in den Magistratsreferaten auf die Aeußerungen der Organe sich bloß bezogen und in denselben sich lediglich auf die Ausführung neuer Momente beschränkt werde.

3.

V o r s c h r i f t

für die nach §. 17 der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R. G. Bl. Nr. 49,
vornehmende periodische Revision der concessionirten Pfandleihergewerbe.

(Genehmigt mit Magistratsbeschluß vom 19. Juli 1888, Z. 192.217.)

§. 1. Der Beamte, welcher mit der Leitung der zur Revision abgeordneten Commission betraut ist, hat sich im Voraus mit der genehmigten Geschäftsordnung des betreffenden Pfandleihers, sowie mit den Relationen der magistratischen Licitationscommissäre und den Feilbietungsverzeichnissen über die von dem betreffenden Gewerbsinhaber seit der letzten Revision abgehaltenen Versteigerungen, ferner mit dem Acte, betreffend die Genehmigung der Betriebsstätte, zu versehen.

§. 2. Die Commission hat sich vor Allem zu überzeugen, ob in dem Geschäftslocale an einer augenfälligen Stelle ein gedrucktes Exemplar des Gesetzes vom 23. März 1885, R. G. Bl. Nr. 48, und der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R. G. Bl. Nr. 49, ferner ein Exemplar der Geschäftsordnung und des Gebührentarifes angebracht sind. (§. 6 der M. B.)

§. 3. Die Pfandleihbücher a) für Effecten, b) für Prätiosen, c) für Werthpapiere sind hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Vorschriften der §. 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R. G. Bl. Nr. 49, zu prüfen.

§. 4. Die Commission hat zu untersuchen, ob alle dem Pfandleiher verpfändeten Gegenstände, zu deren eventueller Rückstellung an den Verpfänder er noch verpflichtet ist, in dem Geschäftslocale oder in den Magazinen des Gewerbsinhabers wirklich vorhanden sind; bei jenen Gegenständen, welche in der Anmerkungsrubrik des Pfandleihbuches als „ausgelöst“ oder „umgesetzt“ bezeichnet sind, ist die Richtigkeit dieser Anmerkungen durch Einsichtnahme in die zurückgelangten Pfandscheine, beziehungsweise durch Vergleichung mit der neuen Eintragung (§. 9 der M. B.) zu prüfen. Bei dem Abgange eines Pfandstückes ist durch Be-

*) Diese Präsidential-Verfügung wurde mit Magistratsdirections-Erlaß vom 11. Februar 1888, Z. 101, sämtlichen Conceptsbeamten zur Kenntniß gebracht.

fragung des Gewerbsinhabers und seiner Bediensteten in möglichst verlässlicher Weise die Ursache des Abganges zu erheben. (§. 5 des Ges.)

§. 5. Bei der nach §. 4 dieser Vorschrift vorzunehmenden Untersuchung ist auch zu erheben, ob nicht feuergefährliche Gegenstände und Gegenstände, welche nach den bestehenden Vorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, insbesondere zum Militärdienste gehörige Monturs-, Armatur- und Rüstungsgegenstände, zur Verpfändung angenommen wurden. (§. 3 der M. B.)

Es ist überdies Aufgabe der Commission, in geeigneter Weise nachzuforschen, ob der Gewerbsinhaber sich mit dem Ankaufe oder der Belehnung von Pfandscheinen gewerbsmäßig befaße. (§. 5 des Ges.)

§. 6. Bei der nach §. 4 der vorliegenden Vorschrift vorzunehmenden Einsichtnahme in die zurückgelangten Pfandscheine, sowie durch Besichtigung der in Gebrauch stehenden Pfandscheinformularen und der etwa während der Revision zur Ausgabe gelangenden oder zurückgestellten Pfandscheine ist zu constatiren, ob deren Inhalt mit der Eintragung in dem Pfandbuche wörtlich übereinstimmt und ob dieselben die für den Verpfänder wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1885, der Ministerialverordnung vom 24. April 1885 und der Geschäftsordnung, insbesondere aber den genehmigten Gebührentarif enthalten. (§. 5 der M. B.)

§. 7. An der Hand der dem Gewerbsinhaber abzuverlangenden Hilfsbücher und der etwa sonst sich darbietenden Behelfe hat die Commission durch eine entsprechende Anzahl von Stichproben zu erheben, ob das Ausmaß der in dem genehmigten Gebührentarife angeführten Zinsen und Nebengebühren bei Berechnung dieser Gebühren nicht überschritten werde.

§. 8. Dem Gewerbsinhaber sind die nach §. 13, Abs. 5, der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R. G. Bl. Nr. 49, zu führenden genauen Ausweise über die seit der letzten Revision abgehaltenen Licitationen abzuverlangen, und es sind diese Ausweise auf ihre ziffermäßige und sachliche Richtigkeit zu prüfen und mit den Ausweisen der magistratischen Licitationscommissäre zu vergleichen.

§. 9. Behufs Ueberprüfung der Repartition der Kosten auf die einzelnen Pfandstücke sind dem Gewerbsinhaber die Belege über die Kosten der Bekanntmachung und der Versteigerung hinsichtlich jeder von ihm seit der letzten Revision abgehaltenen Licitationsabzuverlangen. Bei der Berechnung der repartirten Kosten ist daran festzuhalten, daß die Kosten der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern und jene der Versteigerung nach dem Verhältnisse des Erlöses auf alle in die Bekanntmachung, beziehungsweise in die Versteigerung einbezogenen Posten zu vertheilen sind, und daß keine Post von der Anrechnung der auf sie entfallenden Kosten freigelassen werde.

Außer diesen Kosten und den Licitationsgebühren, welche derzeit bestehen aus 2% des Erlöses für den Armenfond, dem Stempel des Licitationsprotokolles, 5 fl. Taxe per Tag für die Entsendung eines Commissärs und den etwaigen Wagengebühren desselben, dürfen keine anderen Auslagen oder Gebühren angerechnet werden.

Der nach Abzug der Forderung des Pfandleihers und der anrechenbaren Kosten verbleibende Rest ist als Ueberschuß auszuweisen. (§. 13, Abs. 3 der M. B.)

§. 10. Der Pfandleiher ist zu verhalten, sich über die Ausfolgung der Ueberschüsse an die bezugsberechtigten Parteien durch Vorlage der von denselben zurückgestellten Pfandscheine und über den gerichtlichen Erlag der innerhalb der gesetzlichen Frist nicht behobenen Ueberschüsse durch die Erlagsbestätigung auszuweisen. (§. 13, Abs. 6 der M. B.)

§. 11. Bei der Prüfung der Licitationsausweise ist auch darauf das Augenmerk zu richten, ob nicht der Verkauf von Pfandstücken früher als sechs Wochen nach der Verfallszeit erfolgt ist. (§. 4 des Ges.)

§. 12. Die Commission wird sich zu überzeugen haben, ob der Pfandleiher die ihm zugegangenen amtlichen oder privaten Benachrichtigungen über verlorene und entwendete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet und mit einem Sachregister versehen, aufbewahre (§. 8 der M. B.), und ob der Gewerbsinhaber seiner Verpflichtung, die Pfandleihbücher durch zehn Jahre vom Zeitpunkte der letzten Eintragung, und die Pfand- und Vormerksscheine durch fünf Jahre vom Zeitpunkte der Auslösung oder Umsetzung des Pfandes aufzubewahren, nachkomme. (§. 14 der M. B.)

§. 13. Dem Gewerbsinhaber ist der Nachweis über die Versicherung der ihm anvertrauten Pfandgegenstände gegen Feuer- und Einbruchgefährde abzuverlangen.

Etwa wahrgenommene Gebrechen hinsichtlich der Feuer- und Einbruchgefährde der Geschäftslocalitäten sind zu constatiren und auf deren Behebung zu dringen. (§. 7 der M. B.)

§. 14. Bei der Revision ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Gewerbsinhaber sich zur Kennzeichnung seiner Betriebsstätte und überhaupt bei dem Geschäftsbetriebe einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Bezeichnung bediene. (§§. 44 und 49 der Gewerbeordnung.)

§. 15. Die Commission wird sich von der Durchführung der ihr aufgetragenen Amtshandlung durch einen allfälligen Widerspruch des Pfandleihers oder seiner Bediensteten nicht abhalten lassen, jedoch bei der Vornahme der Revision jedes nicht unvermeidliche Aufsehen und jede Störung des Geschäftsbetriebes hintanhalten.

Sollte der Gewerbsinhaber die Vorlage der ihm abverlangten Behelfe und Nachweisungen verweigern und auf dieser Weigerung ungeachtet der Hinweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen (§. 7 des Gesetzes vom 23. März 1885 und §. 17 der Ministerialverordnung vom 24. April 1885) beharren, so ist die Revision, insoweit dies ohne die betreffenden Behelfe möglich ist, durchzuführen, jedoch von jener Weigerung die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§. 16. Ueber die vorgenommene Revision eines jeden Pfandleihgewerbes ist ein von sämtlichen Mitgliedern der Commission unterfertigter Bericht an den Magistrat zu erstatten, in welchem alle vorgekommenen Anstände und sonstigen bemerkenswerthen Wahrnehmungen in erschöpfender Weise darzustellen sind.

Es steht jedem Mitgliede der Commission frei, dem Berichte seine eigenen persönlichen Bemerkungen beizufügen.